

Die Gemeinde Inning am Ammersee erfasst auf Grundlage des § 2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), i. V. mit den §§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) diesen Bebauungsplan für die Flurnummer 1347TF, 1348TF, 1349TF, 1350TF, 1351, 1310/7, 1416/6, 1310/4, 1416/4, 1482/2, 1468, 1479, 1478, 1477/1, 1477, 1476, 1475, 1474, 1474/3, 1473TF, 1472/1TF, 1474/2, 1490/2, 1490/1, 1310/6TF, Gemarkung Inning als

SATZUNG

Dieser Bebauungsplan ersetzt den Bebauungsplan „an der Schornstraße“ i.d.F. vom 31.07.1980, rechtsverbindlich seit 15.04.1981 und die erste Teileränderung i.d.F. vom 08.01.2004, rechtsverbindlich seit 13.12.2022.



I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

	Grenze des Geltungsbereichs
	Sondergebiet Sportpark
	Baugrenze
	Verbindliche Maße in Meter z.B. 3 m
	überbaubare Grundfläche 33000 m ²
	Höhenkote z.B. 556,00 üNN
	öffentliche Verkehrsflächen
	öffentliche Grünflächen
	Sportanlage
	Spielanlage
	Umgrenzung von Flächen für:
	Stellplätze
	Fahrrad-Stellplätze
	Verdunstungs- und Versickerungsmulde
	Schallschutzwand, Ok-14,00 m, OK-Fußballplatz
	Höhenbezugspunkt z.B. 555,38 üNN

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Landschaftsschutzgebiet West, Landkreis Starnberg
--	---

III. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

	bestehende Flurstücksgrenzen
	Flurstücknummer z.B. 1488
	Sportflächen nachrichtlich, z.B. Tennis
	vorgeschlagene Baukörper
	Bestehende Baukörper z.B. Mehrzweckhalle
	vorgeschlagene Anordnung für Stellplätze
	Gebäude, abzubrechen
	Temporäre Containeranlage
	Vorschlag Höhenlinie Planung z.B. 556,00 üNN
	Höhenlinie Bestand z.B. 556,00 üNN
	Baum Bestand
	Baum zu pflanzen, in der Lage veränderbar
	Hecke Bestand
	Strauch zu pflanzen, in der Lage veränderbar
	Vorschlag Wege
	Vorschlag Wirtschaftsweg

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Art der baulichen Nutzung**
Sondergebiet Sportpark
Zulässig sind nur Sportanlagen und dem Nutzungszweck dienende Bauten, (Mehrzweckhalle MZH, Haus der Vereine, Tennis- und Stockschießen, überdachtes Schüttgutlager mit Abstellhaus), Schulsport
- Maß der baulichen Nutzung**
2.1. GR - Grundfläche für Sportanlagen und Gebäude, 33000
Aufgeteilt in bodengleiche Sportanlagen (Sportflächen und Schulsport), sowie Gebäude gemäß nachfolgender Tabelle

Bodengleiche Sportanlagen	23.950	m ²
Tennisplatz	2.700	m ²
Padel court	420	m ²
Stockschießen	500	m ²
Fußball	17.000	m ²
Klettern	1.000	m ²
Volleyball	600	m ²
Teqball	400	m ²
Skaten	450	m ²
Calisthenics	950	m ²
Yoga	300	m ²
Pumptrack	1.000	m ²
Kleinkinderspielfeld	160	m ²

Schulsport	5000	m ²
Schulsport	5000	m ²

Gebäude	2.800	m ²
Mehrzweckhalle MZH	1.300	m ²
Haus der Vereine	1.000	m ²
Tennis-Stockschießenheim	400	m ²
Abstellhaus	50	m ²
Schüttgutlager überdacht	190	m ²

- Überschreitungen der GR: Die Überschreitung nach § 19 Abs 4 BauNVO für Nebengebäude nach §14 Abs.1 BauNVO, Stellplätze, Zufahrten, Wege und Terrassen wird mit maximal 50% festgesetzt.
- Höhen: Als Wandhöhen werden festgesetzt:
- Für das Haus der Vereine 8,00 m
- für die Mehrzweckhalle MZH 7,00 m
- Tennis-/Stockschießenheim 3,50 m
- Abstellhaus/Schüttgutlager überdacht 4,00 m
- Nebengebäude 3,50 m

Für Mehrzweckhalle MZH und Haus der Vereine wird als Höhenbezugspunkt die Oberkante des Kanaldeckels in der Schornstraße INHA 242 mit 555,38 üNN festgesetzt. Wandhöhen von Tennis-/Stockschießenheim, Abstellhaus und überdachtem Schüttgutlager, sowie von Nebengebäuden rechnen sich ab geplanem Gelände.

2.4 Nebenanlagen
Dem Nutzungszweck des Gebiets dienende Nebenanlagen nach § 14 Abs.1 und 2 BauNVO werden mit max. 75 cm und einer Wandhöhe von 3,50 m zugelassen. Nebenanlagen zur Aufnahme von Material und Gerätschaften sind den zugehörigen Sportstätten zuzurechnen.
Nebengebäude sind in Holzweise und mit holzverleimten Fassaden auszuführen.
Für die Dachgestaltung der Nebenanlagen gelten die Festsetzungen der Hauptgebäude, also die Festsetzungen 3.1-3.4

- Bauliche und städtebauliche Gestaltung**
 - Dachneigungen sind von 0° bis 30° festgesetzt. Die Dachform ist frei wählbar zwischen Flachdach, Pult- oder Satteldach.
 - Alle Dächer bis 15° sind als Grundränder auszuführen oder über Solaranlagen energetisch zu nutzen.
 - Solarneigenebenen und Kollektoren können die Dachbegrenzung unterbrechen oder ganz ersetzen.
 - Dacheinschnitte und Dachgauben sind nicht zugelassen.
 - Mit Ausnahme der Mehrzweckhalle und dem Haus der Vereine sind alle Gebäude und Nebengebäude mit einer Holzaußenschalung zu versehen. Für die Dachgestaltung der Nebenanlagen gelten die Festsetzungen der Hauptgebäude, also die Festsetzungen 3.1-3.4
- Zur Anlage der Sportflächen, der zugehörigen baulichen Anlagen und der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind die erforderlichen Abgrabungen und Aufschüttungen bis jeweils max. 3m zugelassen.

- Stellplätze**
 - Stellplätze dürfen nicht versiegelt werden und müssen wasserdurchlässige Beläge (wassergebundene Wegedecke, Rasengittersteine oder Rasenpflaster mit 2,5 cm breiter Fuge) erhalten.

- Sonstige Festsetzungen**
 - Flutlichtmasten zur Beleuchtung der Sportflächen sind auf eine maximale Höhe von 12 m begrenzt, die für die Fußballfelder auf 16 m. Die Lampen sind blendfrei einzurichten und auf die Grenzen des Sportplatzes auszurichten.

- Grünordnung**
 - Baum zu erhalten-Beschreibung siehe Baumkatalog
 - Baum zu pflanzen
Der im Plan dargestellte Standort ist in der Lage veränderbar
 - Geholz zu erhalten
 - Geholz zu pflanzen

- Die Pflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach der Nutzungsaufnahme des Vereinshauses herzustellen
- Ausgefallene Gehölze sind in der darauffolgenden Vegetationsperiode artgleich zu ersetzen.
- Zu pflanzende Gehölze haben folgende Mindestpflanzgrößen zu erfüllen:
Bäume: 3 x verjüngt mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm
Obstbäume Hochstamm, Stammumfang 14 - 16 cm
Sträucher verjüngt, Höhe 100-150 cm
- Einfriedungen
Zäune an den Fußballfeldern dürfen bis zu 6 m hoch und Zäune an den Tennisfeldern bis zu 4 m hoch sein. Die Zäune dürfen als Stabgitterzäune ausgebildet werden.
Zäune als Abgrenzung zur Straße und zu anderen Grundstücken dürfen nur 1,20 m hoch und als Staketen- oder Maschendrahtzaun ausgebildet werden. Bei allen Zäunen sind 10 cm Bodenfreiheit einzuhalten.
- Wege und Terrassen sind wasserdurchlässig zu gestalten.
- Böschungen sind naturnah auszubilden und zu bepflanzen. Sind bauliche Befestigungen erforderlich, sind diese ebenfalls zu bepflanzen.
- Baumschutz
Zu erhaltende Bäume und Gehölze sind vor Baubeginn nach den Richtlinien für Baumschutz und dem Merkblatt des Landratsamts Starnberg zu schützen.

- Artenschutz**
 - Beim Abbruch von Gebäuden und bei der Rodung von Gehölzen können besonders streng geschützte Arten wie Vögel oder Fledermäuse betroffen sein. Es ist sicher zu stellen, dass im Rahmen des Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht berührt werden (z.B. durch ökologische Untersuchungen und eine Umweltausbeurteilung).
 - Als CEF-Maßnahme sind 16 Stück Nisthilfen für Sperlinge an der Dreifachturnhalle und an dem Schulgebäude im Herbst vor dem Abbruch der Gebäude anzubringen. Die Nistkästen sind jährlich zu säubern
 - Rodungen von Gehölzen dürfen nur in der Zeit vom 1.10 bis zum 28.02. durchgeführt werden. Der Abbruch von Gebäuden muss ebenfalls in Zeiten durchgeführt werden, in denen keine Nutzung durch gebäudebewohnende Vogel- oder Fledermausarten erfolgt. Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt, so bedarf dies einer Ausnahme durch die Regierung von Oberbayern.
 - Beleuchtung
Als Leuchtmittel dürfen nur insektenfreundliche Lampen (LED) mit warmem Licht im Bereich von ca. 3000 Kelv. verwendet werden. Die Lampenkörper müssen geschlossen sein und es dürfen keine Kugelleuchten oder Bodenstrahler verwendet werden. Das Licht im Außenbereich ist nach 22:00 Uhr abzuschalten.

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN DURCH TEXT

- Allgemein**
 - Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Nutzungsaufnahme an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen sein. Dabei ist die ausreichende Löschwasserversorgung nach dem DVGW - Arbeitsblätter W 331 und W 405 als Grundschutz sicherzustellen.
 - Das Schmutzwasser ist im Trenn-System über Anlagen abzuleiten, die der DIN 1986 FF entsprechen. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Freigeleitung anzuschließen. Für nicht hauswasserführende Abwässer ist eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG zu prüfen. Die Hinweise zur Ortskanalisation und zur Kläranlage sind zu beachten.
 - Auf die Entwässerungsatzung (November 2018) für die Schmutzwasserbeseitigung des AWA, Ammersee Wasser und Abwasserbetriebe (kU) wird hingewiesen, wonach kein Niederschlags- oder Drainagewasser in den Schmutzkanal eingeleitet werden darf.
 - Gegen aufsteigendes Schicht- oder Grundwasser ist jedes Bauvorhaben durch geeignete Maßnahmen (weilke Wanne) und gegen Auftrieb zu sichern. Für Bauten in Grundwasser- und Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen ist.
 - Niederschlagswasser, das von Manipulationsflächen abfließt, darf nicht über Sickerschächte, Riegeln oder unbefestigte Flächen in das Grundwasser gelangen oder über einen Regenwasserkanal in ein Oberflächenwasser eingeleitet werden, da es dabei zu einer nachhaltigen Verunreinigung des Gewässers kommen kann.
 - Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind nach dem Gutachten und Konzept des Ingenieur Büros Blasy-Overland zu planen. Für Dachwasser, Hang-, Schicht- und abfließendes Oberflächenwasser, das nicht oder nur langsam auf dem Grundstück versickern kann, sind Riegeln und Zisternen als Puffer vorzusehen.
 - Zur Bewässerung von Grünflächen, Bepflanzung und Sportanlagen ist bevorzugt Grauwasser oder gesammeltes Regenwasser zu verwenden.
 - Infolge von zunehmend häufigeren Starkregenereignissen kann es im Bereich des Bebauungsplans zu Überflutungen kommen. Es sind daher bauliche Maßnahmen zu treffen, um das Eindringen von Oberflächenwasser in Erd- und Kellergeschosse zu verhindern.
 - Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude soll mindestens 25 cm über Fahrhohberkante/ über Gelände liegen.
 - Treten bei den Bauarbeiten wider Erwarten Bodenmängel oder archaische Bodenfinde auf, sind diese nach Art. 8 DSchG melderpflichtig und dem Landratsamt für Denkmalfreige sowie der unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt bekannt zu machen. Für Bodengriffe jeder Art ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
 - Zur Auffüllung des Geländes ist ausschließlich nicht verunreinigter und natürlicher Bodenaushub ohne Humus zu verwenden, der nachweislich nicht aus Altlastverdrachtsflächen stammt. Der belebte Oberboden und kulturfähiger Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht in Mieten zwischenzulagern und möglichst wieder neuer Nutzung zuzuführen.
 - Für Hauptgebäude und deren Umfeld ist außerdem ein Freiflächengestaltungslinien M 1 : 200 einzureichen, der Angaben zur Geländemodellierung, zu Oberflächen und Bepflanzung enthält.
- Artenliste/Pflanzen:**
Da die Baumaßnahme an die freie Landschaft grenzt wird folgende Artenliste empfohlen

Bäume 1. Wuchsortordnung (20 - 25 m)	Sträucher:
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn	Cornus mas - Kornelkirsche
Betula pendula - Sand-Birke	Cornus sanguinea - Roter Hartleigler
Juglans regia - Walnuss	Corylus avellana - Haselnuss
Quercus petraea - Trauben-Eiche	Crataegus monogyna - eingriffeliger Weißdorn
Tilia tomentosa - Silber-Linde (K)	Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
	Fraxinus alnus - Fahlbaum
	Ligustrum vulgare - Liguster
	Prunus spinosa - Schlehe
	Ribes alpinum - Alpen-Johannisbeere
	Rosa canina - Hunds-Rose
	Salix caprea - Sal-Weide
	Sorbus aria - Eiche-Melbire
	Sorbus aucuparia - Schwarzer Holunder
	Viburnum opulus - Wasser-Schneeball
	Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Mit K gekennzeichnete Bäume sind sog. Klimabäume

- Artenschutz**
Im Vorfeldlag an Glasfassaden und transparenten Lärmschutzwänden zu vermeiden, sind an sämtlichen Glasflächen, in denen Vögel die Landschaft, Gehölze oder den freien Himmel durch Spiegelung oder Durchsicht sehen und die Glasfläche nicht als Hindernis wahrnehmen können, vogelschlagereiche Maßnahmen zu ergreifen. Bereits ab einer Glasfläche ab 1,5 m² steigt das Vogelschlagrisiko. Im Rahmen der Baugenehmigung ist eine Bewertung von Bauwerken bzw. Fassaden (z.B. anhand der Bewertungsverfahren gemäß Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzverbände, Stand Februar 2021) durchzuführen. Zulässig sind nur fachlich anerkannte Methoden. Die Gläser sollten eingeteilt sein mit max. 10% Außenreflexion.
- Ausgeschlachten**
Die Ausgeschlachten mit 44.324 Wertpunkten und 8.865 qm werden auf dem Ökotopte der Gemeinde Inning nachgewiesen, auf der Flur-Nr.191227F - 920 qm, auf der Flur-Nr. 19127F - 4.322 qm, auf der Flur-Nr. 191277F - 3.623 qm
- Technischer Umweltschutz, Altlasten**
Werden bei den Aushubarbeiten auf dem Grundstück Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, darf der Aushub nur unter fachkundiger Begleitung eines einschlägigen Ing. Büros fortgeführt werden. Dieser Sachverhalt ist unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Landratsamt Starnberg zu melden (Meldungspflicht gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG)). Das Ausmaß der Verunreinigung ist durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen. Die anfallenden Aushubmassen sind als Hauswerke bis max. 250 cm zwischenzulagern, nach den üblichen Verfahren zu beproben und je nach Belastung zu entsorgen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der Bericht in 2-facher Ausfertigung dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz vorzulegen.

- Immissionsschutz, Schallschutz**
Im Rahmen des Bauverfahrens ist eine schalltechnische Untersuchung des Gesamtgebiets durch das Ing. Büro Steger und Partner GmbH mit Datum vom 08.04.2025 durchgeführt worden.
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Sportanlage sind zur Beurteilung der auf das westlich gelegene Wohngebiet einwirkenden Geräuschimmissionen der Sportanlage in Anbetracht des gewachsenen Nebenanliegens konfliktträchtiger Nutzungen und des sich in der Folge veränderten Zumbaukennzeichens der Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete zugrunde zu legen.
Für die frei zugänglichen Sportanlagen (Skateanlage, Beachvolleyball, Basketball, etc.) sollte durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Beschleunigung) sichergestellt werden, dass diese nicht während der morgendlichen Ruhezeiten und nach 21:00 Uhr genutzt werden.
Die Nutzungszeiten für die einzelnen Flächen sind soweit möglich so abzustimmen, dass die geräuschintensiven Sportflächen, insbesondere die Stockschießen, nicht parallel zu anderen Sportflächen genutzt werden.
Für die Parkplätze sollte durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Stellplätze, die weniger als 15 m von Immissionsorten im Mischgebiet bzw. weniger als 28 m von Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet entfernt sind, nachts nicht genutzt werden.
Im Baugenehmigungsverfahren ist eine schalltechnische Untersuchung vorzulegen, die die konkrete Nutzung berücksichtigt.
Durch die landwirtschaftliche Nutzung der im Süden und Westen angrenzenden Flächen und den Restflächen auf Fl. Nr. 1478 und 1479 ist mit den ortsüblichen Lärm- und Geruchsimmissionen zu rechnen.

- Brandschutz**
Die Belange der Personensorge sind entsprechend der vorgeschriebenen Brandschutzgutachten zu planen, auszuführen und in Flucht- und Rettungsplänen festzuhalten. Die als Grundschutz erforderliche Löschwasseremenge ist zu ermitteln und zu gewährleisten. Es ist ein Hydranten-Plan zu erstellen.

- Satzungen**
Dieser Bebauungsplan trifft abweichende Bestimmungen bzw. Festsetzungen, sodass die Einfriedungs- und die Garagen- und Stellplatzsatzung keine Anwendung finden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinde Inning a. Ammersee hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit Beschluss des Gemeinderats vom 31.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Sportpark am Schorn“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „Sportpark am Schorn“ in der Fassung vom 11.04.2023 hat in der Zeit vom 13.05.2023 bis 03.07.2023 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „Sportpark am Schorn“ in der Fassung vom 11.04.2023 hat in der Zeit vom 31.05.2023 bis 03.07.2023 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2023 bis 23.01.2024 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.2023 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2023 bis 23.01.2024 öffentlich ausgestellt.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.01.2024 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.01.2024 als Satzung beschlossen.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.02.2024 den Satzungsbeschluss vom 30.01.2024 aufgehoben.
- Der Entwurf des Änderungsplans mit Begründung in der Fassung vom 05.03.2024 wurde gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschränkt auf die Änderungen vom 13.03.2024 mit 27.03.2024 erneut veröffentlicht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschränkt auf die Änderungen vom 13.03.2024 mit 27.03.2024 erneut beteiligt.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.04.2024 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.04.2024 als Satzung beschlossen.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.10.2024 den Satzungsbeschluss vom 16.04.2024 aufgehoben.
- Der Entwurf des Änderungsplans mit Begründung in der Fassung vom 08.04.2025 wurde gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschränkt auf die Änderungen vom mit erneut öffentlich ausgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschränkt auf die Änderungen vom mit erneut beteiligt.

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Ausfertigung
Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit den gefassten Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Inning a. Ammersee übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Umstände beachtet werden.

Inning a. Ammersee,
(Siegel)
Erster Bürgermeister Bleimajer

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 2 „Sportpark am Schorn“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten und kann ab dem auf Dauer während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Inning a. Ammersee, Pfarrgasse 13, 82266 Inning am Ammersee eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauWB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

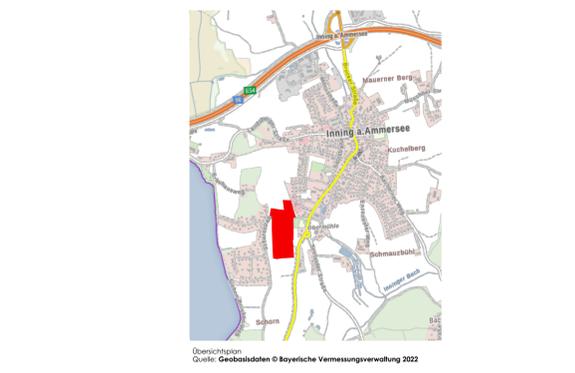
Inning a. Ammersee,
(Siegel)
Erster Bürgermeister Bleimajer



Gemeinde: Inning am Ammersee
Landkreis Starnberg

Bebauungsplan: Inning Nr. 2 "Sportpark am Schorn"

Planfertiger: AIP GmbH
Gartenstraße 13, 82266 Inning
Seestraße 47, 86938 Schondorf



B-Plan Inning Nr. 2 „Sportpark am Schorn“		IN/EG	AIP	202	D	08.04.2025	VE01
Planer:	Gemeinde Inning o.A. Pfarrgasse 13 82266 Inning o.A.	IN/EG	AIP	202	DA	08.04.2025	VE01
Gezeichnet:	AIP GmbH ARCHITECTEN-INGENIEUR-PLANER Gartenstraße 13, 82266 Inning o.A. T: 08143 444515 inning@aip-group.de	IN/EG	AIP	202	DA	12.12.2023	VE01
		IN/EG	AIP	202	DA	28.02.2024	VE01
		IN/EG	AIP	202	DA	05.03.2024	VE01
		IN/EG	AIP	202	DA	16.04.2024	VE01